# **UMWELTBERICHT**

13. Flächennutzungsplanänderung

der Gemeinde Twistetal, Ortsteil Elleringhausen

Aufgestellt im Auftrag von: PWF Planungsbüro Herkulesstraße 39 34119 Kassel

Bearbeitet durch:

Dipl. Ing. Wolfgang Schramm / Dipl. Ing. (FH) Ute Hauptreif PLANUNGSGRUPPE STADT + LAND Hardenbergstraße 4 34 119 Kassel

Tel: 0561 – 26 218, Fax: 0561 – 26 277 eMail: planung@psl-kassel.de

Stand: 17.01.2020

## Inhaltsverzeichnis

0	Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	3
1.	Beschreibung des Planungsvorhabens	4
1.1	Ziele der Bauleitplanung	4
1.2	Angaben zum Standort	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	4
2. Berüe	Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Pläne und ihre cksichtigung	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen	4
	2.1.1 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)	5
2.2	Planerische Vorgaben	5
	2.2.1 Fachpläne	5 6
3.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und	
Ausw 3.1	virkungen bei Durchführung der Planung	ი გ
3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung variante)	
3.3	Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3.4	Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter	
	3.4.1 Schutzgut Fläche	7
	3.4.2 Schutzgut Boden	8
	3.4.3 Schutzgut Wasser	
	3.4.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	9 11
	3.4.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	11
	3.4.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung	11
	3.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
	3.4.9 Wechselwirkungen	12
	3.4.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ch
	3.4.12 Prüfung kumulativer Wirkungen	13
	3.4.13 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des	
	Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	13
3.5	Zusammenfassung der Eingriffswirkungen	
4.	Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	. 14
4.1	Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	. 14
4.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Zusammenfassende Bilanzierung	. 14
	4.2.1 Externe Kompensationsmaßnahmen	14
4.3	Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
5.	Zusätzliche Angaben	. 14
5.1	Hinweise zur Methodik und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	
6.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	. 15
7.	Artenschutz	. 15
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	. 15
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis	. 17

## Umweltbericht

## 0 Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Mit dem Stichtag 20.07.2004 hat sich die Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung geändert [§§ 1(6)7, 1a, 2(4), 2a, 4c sowie Anlage zu § 2(4) und § 2a Baugesetzbuch]: Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Am 29.06.2017 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen, was wiederum Änderungen des BauGB nach sich zieht. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 in mehrerlei Hinsicht ergänzt (z.B. Einführung des Schutzgutes Fläche, erweiterte Betrachtung der Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG, Auswirkungen bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle).

Die Inhalte beziehen sich im Wesentlichen auf den Anforderungskatalog bzgl. der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB einschließlich der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB (siehe Kap. 2.1). Letztgenannte Anlage gibt als wesentliche Arbeitsschwerpunkte vor:

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Änderungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Fläche, Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. auch die Schutzgüter Mensch/Bevölkerung und Kultur/Sachgüter in den Umweltbericht einbezogen. Zudem sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (u.a. zur Bestandsbeschreibung und –bewertung der Schutzgüter) ist unter Kap. 3.1 näher beschrieben.

**Hinweis:** 

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Wilde" der Gemeinde Twistetal, Ortsteil Elleringhausen.

Zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" wird ein detaillierter Umweltbericht erstellt.

Der vorliegende Umweltbericht enthält daher eine <u>zusammengefasste</u> Beschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse bzgl. der naturschutzfachlichen Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna, Landschaftsbild) und der sozio-kulturellen Schutzgüter (Mensch/Bevölkerung, Kultur-/Sachgüter)

Ausführliche bzw. detaillierte Aussagen z.B. zur Methodik und zu den Schutzgütern sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" enthalten, auf dessen Inhalte im vorliegenden Umweltbericht

stellenweise verwiesen wird.

## 1. Beschreibung des Planungsvorhabens

## 1.1 Ziele der Bauleitplanung

Die Firma Rohde GmbH & co.KG betreibt am Nordrand von Elleringhausen einen Betrieb für Landschaftspflege und kommunale Arbeiten im Bereich deren landwirtschaftlicher Betriebsstätte, direkt am Büro und Wohnhaus. Aufgrund der erforderlichen Nähe zu den vorhandenen Betriebsgebäuden soll der Betrieb vor Ort weiterentwickelt werden.

Zur Realisierung des Vorhabens führt die Gemeinde Twistetal parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein Bebauungsplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde") durch.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Ziel und Zweck der Planung ist es, den zu überplanenden Bereich in eine "Gewerbliche Baufläche" zu ändern. Ein östlicher Teilbereich des Änderungsbereichs wird in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geändert (Puffer entlang der Wilde).

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,88 ha. Die Erschließung erfolgt über eine vorhandene Zufahrt von der K 9 Nordosten.

Detailliertere Aussagen zur Planungsabsicht/Planungskonzept sind auf Bebauungsplanebene (Bebauungsplan Nr.1 "An der Wilde") aufgeführt.

## 1.2 Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich befindet sich am Nordrand von Elleringhausen im Bereich eines bestehenden Betriebes. Die Flächen sind durch angelegte geschotterte Stell-/Lagerflächen, ein Fahrsilo und durch Grünlandflächen gekennzeichnet.

Weitere Aussagen zur Lage im Raum, zur Natur-/Landschaftsausstattung und zu angrenzenden Nutzungen sind in Kap. 1.2 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" dargestellt.

## 1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich (geplante Gewerbliche Baufläche mit Maßnahmenfläche) weist eine Größe von ca. 0,88 ha auf. Weitere Aussagen zur Planung sind in Kap. 3 in der textlichen Begründung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Twistetal aufgeführt.

Landschaftsplanerische/grünordnerische Maßnahmen werden auf Bebauungsplanebene dargestellt bzw. festgesetzt.

# 2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Pläne und ihre Berücksichtigung

## 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Baugesetzbuch sieht mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 die besondere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor (siehe Kap. 2.1 des Umweltberichtes zum Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Wilde" der Gemeinde Twistetal).

Die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden umweltschutzfachlichen Ziele werden in den einschlägigen Fachgesetzen (z.B. BNatSchG, BauGB, WHG, HWG) Verordnungen, Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) und DIN-Vorschriften (DIN 18920) ausgeführt.

Eine detaillierte Beschreibung der zu berücksichtigenden umweltschutzfachlichen Ziele findet sich in Kap. 2.1 des Umweltberichtes zum Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Wilde" der Gemeinde Twistetal.

Die Berücksichtigung der o. g. allgemeinen Schutzziele für die jeweiligen Schutzgüter der Umweltprüfung ist Bestandteil der vorliegenden Planung.

Sie spiegelt sich in der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen und der daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wider. Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und in einem so genannten Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Die Umweltprüfung gilt als zusammenfassendes Prüfverfahren, in das die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der Grünordnungsplan integriert werden. Sie führt darüber hinaus die Ergebnisse der verschiedenen Fachgutachten (siehe Kap. 0) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zusammen.

# 2.1.1 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Ein Ausgleich wäre nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen wären (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Die Zulässigkeit könnte nach § 30 oder § 34 BauGB gegeben sein, besteht in diesem Fall aber nicht, da

- es sich <u>nicht</u> um ein Vorhaben nach § 34 BauGB Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile handelt
- bislang kein Bebauungsplan f
  ür das Gebiet existiert (§ 30 BauGB)

Folglich ist grundsätzlich die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz und BauGB anzuwenden.

### 2.2 Planerische Vorgaben

### 2.2.1 Fachpläne

### Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 und Flächennutzungsplan

Deren Aussagen werden in der textlichen Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Twistetal aufgeführt.

#### Landschaftsrahmenplan Nordhessen (LRP) 2000

Karte Zustand und Bewertung: Sehr hohe Strukturvielfalt, kleinräumig strukturierter überwiegend grünlandgeprägter Talzug.

Entwicklungskarte: Pflegeraum Landschaftsbild 1. Priorität, Freizuhaltender Raum aus Gründen des Landschaftsbildes und Raum mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

#### Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Twistetal (März 1988) ist der Änderungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die dargestellte Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist nicht mehr aktuell. Spezifische landschaftsplanerische bzw. naturschutzfachliche Aussagen sind nicht getroffen worden.

## 2.2.2 Schutzgebiete, -objekte und -festsetzungen

# Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Innerhalb des Änderungsbereiches:

Im Änderungsbereich befinden sich keine geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – § 32 BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 13 HAGBNatSchG.

Außerhalb des Änderungsbereiches:

Am Ostrand <u>außerhalb des Änderungsbereiches</u> verläuft das Fließgewässer der Wilde, welches einen gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG darstellt und im Natureg ("Wilde zwischen Nieder-Waroldern und Kappel-Mühle") erfasst ist.

Diese Uferbereiche sind auch Bestandteil des FFH-Gebietes 4620-304 "Twiste mit Wilde, Watter und Aar". Dort ist der Lebensraumtyp 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit den FFH-Anhangsarten Groppe und Neunauge kartiert (Stellungnahme des RP Kassel, Dez. 24).

**Hessisches Wassergesetz (HWG)** 

Heilquellenschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind <u>nicht</u> im Änderungsbereich und dessen Umfeld vorhanden.

Außerhalb des Änderungsbereiches:

Am Ostrand verläuft außerhalb des Änderungsbereiches das Fließgewässer der Wilde und am Westrand außerhalb des Änderungsbereiches ein wasserführender Graben.

#### Hinweis:

In einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen entlang der Wilde dürfen entsprechend § 23 HWG durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Bei der Abgrenzung der Fläche ist die tatsächliche Böschungsoberkante der Wilde maßgeblich, nicht die Parzellengrenze. Der Gewässerrandstreifen wird im Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" auf einer Breite von 7 m als Verkehrsfläche und im östlichen Anschluss auf einer Breite von 3 m als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Pufferstreifen) festgesetzt.

**Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** 

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale bzw. und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind nicht vorhanden.

# 3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Auswirkungen bei Durchführung der Planung

In diesem Kapitel erfolgt schutzgutbezogen eine Kurzbeschreibung und Beurteilung der Bestandssituation, um eine mögliche Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber der Planung zu ermitteln. Dafür wird eingangs die Methodik für die Bestandsaufnahme und deren Bewertung beschrieben.

Anschließend erfolgt anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens eine Prognose der bau-, anlage- und be-

triebsbedingten Auswirkungen durch Umsetzung der Planung.

Auf Grundlage der Wertigkeiten der Schutzgüter i.V.m. der Wirkungsintensität des Vorhabens und unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs-, und Verminderungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.1) erfolgt eine Bewertung der entstehenden Umweltauswirkungen nach ihrer Erheblichkeit, d.h. nach ihrer Einwirkungsschwere auf die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgüter. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Beurteilung von Wertigkeit und Eingriffserheblichkeit in verbal-argumentativer Weise in den Kategorien nicht relevant, gering, gering-mittel, mittel-hoch und hoch.

Bei der Beschreibung wird nur betrachtet, was zur Feststellung und Bewertung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich ist.

## 3.1 Methodik Bestand und Bewertung

Die Bestandsaufnahme erfasst die einschlägigen Aspekte sowie die Ausprägung der Schutzgüter im Plangebiet und der Umgebung. Enthalten sind Angaben zum Vorkommen, zur Empfindlichkeit und zur Vorbelastung.

Die Bewertung erfolgt unter Bezugnahme auf die Umwelt(qualitäts)-ziele des Planungsraums. Zugrunde liegen dieser gesetzliche Vorgaben und allgemeine Umweltziele. Gefordert ist eine rein umweltbezogene Betrachtung, die wie die Ermittlung unter angemessenem Aufwand durchzuführen ist.

Eine Kartierung der Realnutzung und Biotop-/Vegetationstypen erfolgte im April 2018.

Bzgl. der Tierwelt ist unter Berücksichtigung der Biotop- und Lebensraumausstattungen ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten und Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind, nicht zu erwarten. Auf eine faunistische Erfassung und ein Gutachten wird verzichtet.

Weitere Aussagen zur Methodik sind Kap. 3.1 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" zu entnehmen.

# 3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ist davon auszugehen, dass die nicht genehmigten aber bereits gewerblich genutzten Schotterflächen rückgebaut werden und eine grünlandgenutzte Erweiterungsfläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

Die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten erfolgt unter Kap. 4.3.

#### 3.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Geplant ist die Inanspruchnahme einer Grünlandfläche für die Erweiterung eines forstwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebes.

Mögliche von der Planung ausgehende Wirkfaktoren sind:

#### Baubedingt:

- temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen mit entsprechenden Störwirkungen,
- Verunreinigung von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen
- Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung mit entsprechender Beeinträchtigung des Bodengefüges (Verdichtung, Veränderung) und Verlust vorhandener Biotoptypen und Tierlebensräume.

#### Anlagebedingt:

- dauerhafte Flächenbeanspruchung und -versiegelung durch bauliche Anlagen mit entsprechendem Biotopverlust/-degeneration und Lebensraumverlust und Veränderung der Standortverhältnisse in Bezug auf Boden, Wasserhaushalt und Lokalklima,
- Errichtung von baulichen Anlagen, Stellflächen usw. mit technogener Veränderung des Landschaftsbildes

#### Betriebsbedingt:

Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen

# 3.4 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

### 3.4.1 Schutzgut Fläche

Bestand und Bewertung	Der Änderungsbereich wird zum Teil als geschotterte Stell-/Lagerflächen einschließlich Fahrsilo und Zufahrten genutzt. Im westlichen Bereich befinden sich Grünlandflächen.
Wertigkeit Schutzgut Fläche	Zum größeren Teil geringe-mittlere Bedeutung, im Westen hohe Bedeutung

Prognose der Auswirkungen	Es findet in Teilbereichen ein Flächenverbrauch landwirtschaftlich genutzter Fläche statt.
	Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des sparsamen Umgangs mit dem Boden und der Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung) sind dahin gehend berücksichtigt, dass bereits genehmigte versiegelte/teilversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.
	Die rechtliche Vorgabe, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, werden im Rahmen der Planung berücksichtigt (siehe Kap. 3.4.2 Schutzgut Boden und dem Kap. 4.1 Vermeidung/Minimierung im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde").
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Fläche wird im östlichen Teilbereich als <b>ge- ring-mittel</b> und im westlichen Teilbereich als <b>hoch</b> gewertet.

# 3.4.2 Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung	Laut Bodenkarte (Blatt L 4720 Wolfhagen 1:50.000) sind im Änderungsbereich Böden aus Auensedimenten wie Vega mit Gley-Vega über Auenlehm –oder ton verbreitet. Teilbereiche sind durch Anlage von Schotterflächen verändert worden.  Lt. Standortkarte von Hessen – Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung (Blatt L 4720 Wolfhagen 1:50.000) – ist im Änderungsbereich eine gute Nutzungseignung für Grünland (G 1) gegeben.  Aufgrund der ebenen Lage und Grünlandnutzung ist keine Erosionsgefährdung vorhanden.  Seltene Böden bzw. Böden mit besonderer Lebensraumfunktion (Grundwasserböden mit feuchten/nassen Standorten) sind nicht vorhanden.
Bodenfunktionen	In der Karte der Bodenfunktionsbewertung (HLUG 2013) werden für den Änderungsbereich (Ortslage) keine Aussagen getroffen.
Vorbelastungen Einwirkungen auf den Bodenhaushalt	Vorbelastungen entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind nicht bekannt. Als nachhaltige Veränderung der Böden und des Bodenhaushaltes hat in Teilbereichen eine Teilversiegelung stattgefunden.
Bodendenkmäler / Archä- ologische Fundstellen	Archäologische Bodendenkmale sind im Umfeld nicht bekannt.
Wertigkeit Schutzgut Boden	Zum größeren Teil geringe Bedeutung, am Westrand hohe Bedeutung
Prognose der Auswirkun- gen	Durch das geplante Vorhaben werden in Teilbereichen Auenböden überbaut und versiegelt. In Teilbereichen findet eine Überbauung bzw. Vollversiegelung auf bereits geschotterten Flächen statt.  Eine Eingriffsminimierung erfolgt durch landschaftsplanerische / grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde".  Weitere detaillierte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen bzgl. des Bodenschutzes sind Kapitel 4.1 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" aufgeführt.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf den Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen wird in Teilbereichen als <b>hoch</b> und ansonsten als <b>gerin</b> g gewertet.

# 3.4.3 Schutzgut Wasser

Schutzgebiete	Keine festgesetzten Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwem-
	mungsgebiete vorhanden.
Gewässerrandstreifen	In einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen entlang der Wilde dürfen ent-

	sprechend § 23 HWG durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Der Gewässerrandstreifen wird auf einer Breite von 7 m als Verkehrsfläche und im östlichen Anschluss auf einer Breite von 3 m als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Pufferstreifen) festgesetzt.
Bestand und Bewertung Grundwasser	Oberflächennahe Grundwasserschichten sind wegen der Tallage nicht auszuschließen. Aufgrund der Teilversiegelung sind Funktionen des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung, Wasserrückhaltung) eingeschränkt.
	Die Verschmutzungsempfindlichkeit oberflächennaher Grundwasserschichten ist als mittel-hoch einzustufen.
Wertigkeit Schutzgut Grundwasser	Mittlere Bedeutung
Oberflächengewässer	Außerhalb am Rand des Änderungsbereiches: Am Ostrand verläuft außerhalb des Änderungsbereiches das Fließgewässer der Wilde (Ufergehölze, kein Uferstreifen). Am Westrand verläuft außerhalb des Änderungsbereiches ein Graben.
Wertigkeit Schutzgut Oberflä- chengewässer	Mittlere bis hohe Bedeutung
Prognose der Auswirkun- gen	Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der Reduzierung des Grundwasserdargebot- und Wasserrückhaltepotenzials durch Teilversiegelung gegeben. Eingriffe in oberflächennahe Grundwasserschichten sind durch nicht auszuschließen.
	Neben grünordnerischen Maßnahmen wird zur Eingriffsminimierung am Ostrand ein ca. 3 m breiter Pufferstreifen zwecks Entwicklung einer Sukzessionsfläche festgesetzt (Gewässerrandstreifen gem. § 23 HWG mit einer Breite von insgesamt 10 m).
	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind detailliert unter Kapitel 4.1 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" aufgeführt.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Wasser bzw. den Wasserhaushalt wird als mittel gewertet.

# 3.4.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand und Bewertung Pflanzen/Biotope	<ul> <li>Im Änderungsbereich sind folgende Vegetations-/Biotoptypen vorhanden:</li> <li>Artenarmes grasdominiertes Intensivgrünland am Westrand</li> <li>Am Nordrand angepflanzter Gehölzstreifen</li> <li>Außerhalb des Änderungsbereiches:</li> <li>Am Ostrand <u>außerhalb</u> des Änderungsbereiches sind Ufergehölze der Wilde anzutreffen. Am Westrand <u>außerhalb</u> verläuft ein Graben mit nur fragmentarischen Ufersäumen.</li> </ul>
Wertigkeit Schutzgut Pflanzen/Biotope	Mittlere Bedeutung im Westen (grünlandgenutzte Wildeaue), ansonsten geringe Bedeutung
Vorbelastungen	In Teilbereichen vorhandene versiegelte und teilversiegelte Flächen, Lärm durch vorhandenen Betrieb.
Potentiell, natürliche Vegetation	Auf den nicht veränderten Böden wäre der Stieleichen-Hainbuchen- Auenwald und linear an der Wilde der Hainmieren-Erlenwald verbreitet.
Schutzgegenstände lt. BNatSchG bzw. HAGB- NatSchG	Innerhalb des Änderungsbereiches Im Änderungsbereich befinden sich keine geschützten Teile von Natur- und Landschaft gem. § 23 – § 32 BNatSchG und keine gesetzlich geschützten

	Biotope gem. § 13 HAGBNatSchG. <u>Außerhalb des Änderungsbereiches:</u> Am Ostrand <u>außerhalb</u> des Änderungsbereiches stellt die Wilde ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG dar und ist zugleich als lineares FFH-Gebiet (4620-304 "Twiste mit Wilde, Watter und Aar") ausgewiesen.
Bestand und Bewertung Fauna / Artenschutz / Le- bensräume	Fauna / Artenschutz / Lebensräume  Auf eine faunistische Erfassung und ein Gutachten wird aufgrund der vorhandenen Biotop-/Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich verzichtet.  Innerhalb des Änderungsbereiches  Das artenarme Grünland im Änderungsbereich wird voraussichtlich von Vögeln und Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt.  Außerhalb des Änderungsbereiches  Randliche, nicht vom Vorhaben betroffene Gehölz-/Ufergehölzbestände weisen eine Bedeutung für Avifauna, Fledermäuse u.a. auf.
Prognose der Auswirkun- gen	Vegetation/Biotope Das Planungsvorhaben führt zum Verlust artenarmer Grünlandflächen. In die Ufergehölze an der Wilde, in den Graben am Westrand und in den Gehölzstreifen am Nordrand wird nicht eingegriffen. Eine Eingriffsminimierung erfolgt durch landschaftsplanerische / grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde", so insbesondere durch Anlage eines 3 m breiter Pufferstreifen zwecks Entwicklung einer Sukzessionsfläche (Fläche für Maßnahmen).
	Fauna Bzgl. der Tierwelt sind im Änderungsbereich ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten und Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind, nicht zu erwarten. Auf eine faunistische Erfassung und ein Gutachten wird aufgrund der vorhandenen Biotop-/Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich verzichtet.  Innerhalb des Änderungsbereiches  Der kleinflächige Verlust von artenarmem Grünland ist kein essentieller Nahrungsraum für Fledermäuse und Vögel.  Eingriffe in Gehölzbestände im Norden werden durch die Festsetzung von Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vermieden.
	Außerhalb des Änderungsbereiches Randliche Gehölz-/Ufergehölzbestände weisen eine Bedeutung für Avifauna, Fledermäuse u.a. Arten/Artengruppen auf, diese sind jedoch durch entsprechende Festsetzungen (z.B. Anlage eines Pufferstreifens zur Wilde) nicht vom Vorhaben betroffen.  Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann für alle Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.
	FFH-Gebiet 4620-304 "Twiste mit Wilde, Watter und Aar" Beeinträchtigungen des am Ostrand außerhalb des Änderungsbereiches verlaufenden Fließgewässers der Wilde, welches einen gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG darstellt und im Natureg ("Wilde zwischen Nieder-Waroldern und Kappel-Mühle") erfasst ist, sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Uferbereiche der Wilde am Ostrand außerhalb des Änderungsbereiches, die Bestandteile des FFH-Gebietes 4620-304 "Twiste mit Wilde, Watter und Aar" sind, auf dessen Erhaltungsziele keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.  Detailliertere Ausführungen sind in Kapitel 3.4.4 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" aufgeführt.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf Vegetation/Biotope werden in Teilbereichen als <b>gering-mittel</b> und in Teilbereichen als <b>gering</b> gewertet.

Die Eingriffswirkungen auf Fauna / Artenschutz / Lebensräume werden als
gering eingestuft.

# 3.4.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestand und Bewertung	a) Bedeutung des Klimas Im Planungsgebiet ist ein Übergangsbereich zwischen einem Siedlungs- bzw. Dorfklima und einem Kaltluftentstehungsgebiet mit eher stagnierender Kaltluft vorhanden. Die Grünlandfläche ist Teil einer Kaltluftentstehungsflä- che.
Wertigkeit Schutzgut Klima / Luft	Geringe Bedeutung
Prognose der Auswirkungen	Durch die geplante Überbauung und Versiegelung sind Veränderungen der kleinklimatischen Situation, so durch Reduzierung der westlichen Kaltluftentstehungsflächen, gegeben. Die Fläche weist keine besondere Klimafunktion für die Ortslage auf. Eine Eingriffsvermeidung und -minimierung erfolgt durch landschaftsplanerische und grünordnerische Maßnahmen. Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. Maßnahmen zur Klimaanpassung weisen wegen der kleinflächigen Überbauung und Versiegelung auf den bisher unversiegelten Grünlandflächen eine geringe Bedeutung auf. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Klimafunktionen zu erwarten.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf Klima/Klimafunktionen wird als gering gewertet.

## 3.4.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Bestand und Bewertung	Der Änderungsbereich ist durch geschotterte Stell-/Lagerflächen, Grünlandflächen und randliche Gehölzbestände sowie benachbarte Gebäude geprägt. Im nördlichen Umfeld kennzeichnet die geweitete grünlandgenutzte Talaue der Wilde mit Ufergehölzen das Landschaftsbild. Im Osten sind grünlandgenutzte Hangbereiche mit Feldgehölzen prägend.  Erholungspotential:  Der Änderungsbereich und sein Umfeld weist keine Funktion für die örtli-
	che Naherholung auf.
Wertigkeit Orts-/Landschaftsbild	Geringe-mittlere Bedeutung.
Prognose der Auswirkun- gen	Durch das Planungsvorhaben ist durch Inanspruchnahme grünlandgenutzter Talauenflächen eine Beeinträchtigung des Orts-/Landschaftsbildes gegeben. Eine Minimierung erfolgt durch landschaftsplanerische und grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde".
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Landschaftsbild wird als <b>mittel</b> und auf die Erholungs-/ Freiraumnutzung als <b>gering</b> gewertet.

# 3.4.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Bestand und Bewertung	Der Änderungsbereich wird in größeren Teilbereichen von einem vorhandenen Betrieb als geschotterte Stell-/Lagerflächen einschließlich eines Fahrsilos genutzt. Im Westen findet kleinflächig eine landwirtschaftliche
	Grünlandnutzung statt.

Wertigkeit Schutzgut Mensch	Gering-mittel für die Landwirtschaft im Westen, ansonsten hoch für den bestehenden Betrieb
Prognose der Auswirkun- gen	Das Planungsvorhaben führt zum kleinflächigen Verlust grünlandgenutzter Flächen. Insgesamt dient das Planungsvorhaben der Existenzsicherung des vorhandenen Betriebes. Nachteilige Auswirkungen auf das Wohnen im Süden des Änderungsbereiches sind nicht zu erwarten. Auswirkungen der Planung bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle sind nicht erkennbar (siehe Kap. 3.4.11).
Erheblichkeit	Der Eingriff auf Mensch/Bevölkerung (Teilschutzgut Wohnen) wird als gering und auf die Landwirtschaft als gering-mittel gewertet.

## 3.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand und Bewertung	Es sind keine archäologischen Fundstätten bzw. Bodendenkmale bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind nicht vorhanden.
Wertigkeit Kultur- und Sachgüter	Keine relevante Bedeutung.
Prognose der Auswirkun- gen	Keine Auswirkungen.
Erheblichkeit	Ein Eingriff auf Kultur- und Sachgüter ist nicht gegeben.

## 3.4.9 Wechselwirkungen

Bestand und Bewertung	Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Erholung, Boden – Wasser und Biotope – Tiere, Pflanzen.  Eine besondere Bedeutung wird der Beeinflussung des Schutzgutes Boden zugemessen, da Wechselwirkungen mit fast allen anderen Schutzgütern bestehen.
Wertigkeit Wechselwirkungen	siehe Bedeutung bei den einzelnen Schutzgütern, keine darüber hinausgehende Bedeutung.
Prognose der Auswirkun- gen	Wegen des kleinflächigen Verlustes von Bodenfunktionen sind entsprechende Wechselwirkungen von untergeordneter Bedeutung. Es bestehen keine erheblichen, über die vorgenannten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Umweltwirkungen und damit keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter. Ergänzend siehe Beschreibung bei den Schutzgütern.
Erheblichkeit	nicht relevant

## 3.4.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Im Falle einer Überbauung können vorhandener Schotter bzw. anthropogen veränderte Bodenmaterialien anfallen, die einer Beseitigung und Verwertung bedürfen. Sonstige baubedingte Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt und verwertet. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Die entstehenden Schmutzwassermengen werden ordnungsgemäß abgeführt.

# 3.4.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken)

Im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Satz 1 BlmSchG so zu verorten, dass betriebs- oder unfallbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf wichtige Gebiete für die Funktionen Wohnen, öffentliche Nutzung (Gebiete/Gebäude), Verkehr, Freizeitnutzung und Naturschutz soweit wie möglich vermieden werden. Unbeschadet dieser Vermeidungsvorgabe sind gemäß Anlage 1 zum BauGB Auswirkungen zu beschreiben, die durch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Auswirkungen der Planung bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sind nicht erkennbar.

### 3.4.12 Prüfung kumulativer Wirkungen

Im benachbarten Umfeld des Vorhabens sind keine aktuellen und potentiellen Planungsvorhaben bekannt, sodass eine Kumulierung auszuschließen ist.

Es sind keine Schutzgebiete und -objekte gem. BNatSchG und HAGBNatSchG betroffen, somit sind kei-

ne Auswirkungen gegeben.

Beeinträchtigungen des am Ostrand <u>außerhalb des Änderungsbereiches</u> verlaufenden Fließgewässers der Wilde, welches einen gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG darstellt und im Natureg ("Wilde zwischen Nieder-Waroldern und Kappel-Mühle") erfasst ist sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Uferbereiche der Wilde am Ostrand <u>außerhalb des Änderungsbereiches</u>, die Bestandteil des FFH-Gebietes 4620-304 "Twiste mit Wilde, Watter und Aar" ist, auf dessen Erhaltungsziele keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen werden insbesondere durch die Festsetzung einer 3 m breiten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Pufferstreifen mit Entwicklung einer Sukzessionsfläche) vermieden.

# 3.4.13 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. Maßnahmen zur Klimaanpassung weisen im Zusammenhang mit der kleinflächigen Überbauung und Versiegelung auf den bisher unversiegelten Grünlandflächen eine geringe Bedeutung auf. Auf Minimierungsmaßnahmen bzgl. der Veränderung der kleinklimatischen Situation ist in Kap. 3.4.5 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" eingegangen.

#### 3.4.14 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Bereich der geplanten Gewerblichen Baufläche werden nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt und eingesetzt. Auswirkungen bezüglich eingesetzter Techniken / Stoffe sind bezüglich dieses Planungsvorhabens nicht zu erwarten.

#### 3.5 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen

Bezüglich der Planung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Ufergehölze und Staudenfluren an der Wilde bleiben erhalten und erhalten einen 3 m breiten Pufferstreifen mit einer Sukzessionsfläche (Fläche für Maßnahmen). In einen wasserführenden Graben am Westrand außerhalb des Änderungsbereiches und in einen angepflanzten Gehölzstreifen am Nordrand wird nicht eingegriffen.

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von Böden mit hohem Produktionspotential und Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Teilversiegelung (westlicher Teilbereich)
- Überbauung und Vollversiegelung auf bisher teilversiegelten Schotterflächen
- Verlust von Grünland
- Beeinträchtigung des Orts-/Landschaftsbildes

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter zusammengefasst als **gering-mittel** einzustufen sind.

# 4. Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des §14 BNatSchG, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Für die geplante Überbauung und Versiegelung ist ein Ausgleich notwendig.

## 4.1 Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind unter Kap. 4.1 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" der Gemeinde Twistetal beschrieben.

## 4.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Zusammenfassende Bilanzierung

Für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft ist ein Ausgleich erforderlich.

Detaillierte Aussagen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" in Kap. 4.2 aufgeführt.

### 4.2.1 Externe Kompensationsmaßnahmen

Für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich, da im Änderungsbereich nur geringfügig eine Teilkompensation erfolgen kann.

Detailliere Ausführungen zur Kompensation sind in Kap. 4 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" der Gemeinde Twistetal aufgeführt.

## 4.3 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Bzgl. der Alternativenprüfung ist darauf hinzuweisen, dass der Änderungsbereich bereits als Standort eines Betriebes für Landschaftspflege und Kommunalarbeiten einschließlich landwirtschaftlicher Betriebsstätte, Büro und Wohnhaus genutzt wird. Die Ausweisung der geplanten "Gewerblichen Baufläche" steht in direktem Zusammenhang mit dem vorhandenen Betrieb. Von daher wurden alternative Standortoptionen nicht geprüft.

## 5. Zusätzliche Angaben

## 5.1 Hinweise zur Methodik und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Eine Kartierung der Realnutzung und Biotop-/Vegetationstypen erfolgte im April 2018.

Bzgl. der Tierwelt ist unter Berücksichtigung der Biotop- und Lebensraumausstattungen ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten und Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind, nicht zu erwarten. Auf eine faunistische Erfassung und ein Gutachten wird verzichtet.

Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

Zudem wurden die in Kap. 9 beschriebenen Literatur- und Internetquellen bei der Bearbeitung des Umweltberichtes zugrunde gelegt.

## 6. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen dieser Planänderung werden Überwachungsmaßnahmen (gem. § 4c BauGB basiert auf dem gesetzlich vorgeschriebenen EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie) vorgesehen, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" der Gemeinde Twistetal in Kap. 6 aufgeführt sind.

#### 7. Artenschutz

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenszulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Bzgl. der Tierwelt ist unter Berücksichtigung der Biotop- und Lebensraumausstattungen im Änderungsbereich ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten und Arten, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten sind, nicht zu erwarten. Auf eine faunistische Erfassung und ein Gutachten wird verzichtet.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann für alle Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.

## 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und in einem so genannten Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte sind:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

#### Planungsvorhaben

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Ziel und Zweck der Planung ist es, den zu überplanenden Bereich in eine "Gewerbliche Baufläche" zu ändern. Ein östlicher Teilbereich des Änderungsbereichs wird in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geändert (Puffer entlang der Wilde).

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,88 ha. Die Erschließung erfolgt über 2 vorhandene Anbindungen von der K 9 im Norden bzw. Nordosten.

#### Zusammenfassung der Eingriffsbewertung

Bezüglich der Planung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Ufergehölze und Staudenfluren an der Wilde bleiben erhalten und erhalten 3 m breiten Pufferstreifen mit einer Sukzessionsfläche (Fläche für Maßnahmen). In einen wasserführenden Graben am Westrand außerhalb des Geltungsbereiches und in einen angepflanzten Gehölzstreifen am Nordrand wird nicht eingegriffen.

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von Böden mit hohem Produktionspotential und Einschränkung der Regelungsfunktionen durch Teilversiegelung (westlicher Teilbereich)
- Überbauung und Vollversiegelung auf bisher teilversiegelten Schotterflächen
- Verlust von Grünland
- Beeinträchtigung des Orts-/Landschaftsbildes

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter zusammengefasst als **gering-mittel** einzustufen sind.

### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs

- Maßnahmen zum Bodenschutz
- Landschaftsplanerische und grünordnerische Festsetzungen

## Externe Kompensationsmaßnahmen

Für die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich, da im Geltungsbereich nur eine geringfügige Teilkompensation erfolgen kann.

Die Fläche für die geplante Ausgleichsmaßnahme befindet sich ca. 600 m nordöstlich von Elleringhausen bzw. vom Geltungsbereich. Im Bereich von Flur 3, Flurstück 22 wird auf 9.100 m² eine Grünlandextensivierung einschließlich der Anlage eines 5 m breiten und 176 m langen Wiesenraines/Entwicklung von Staudenfluren entlang eines Waldrandes am Nordrand festgesetzt.

#### Geplante Maßnahme zur Überwachung (Monitoring)

Detailliere Ausführungen zum Monitoring bezüglich der externen Kompensationsmaßnahme sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1 "An der Wilde" der Gemeinde Twistetal aufgeführt. Zudem ist die Entwicklung des Pufferstreifens an der Wilde zu überwachen.

#### **Alternativen**

Bzgl. der Alternativenprüfung ist darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich bereits als Standort eines Betriebes für Landschaftspflege und Kommunalarbeiten einschließlich landwirtschaftlicher Betriebsstätte, Büro und Wohnhaus genutzt wird. Die Ausweisung der geplanten "Gewerblichen Baufläche" steht in direktem Zusammenhang mit dem vorhandenen Betrieb. Von daher wurden alternative Standortoptionen nicht geprüft.

#### **Artenschutz**

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann für alle Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.

#### 9. Literatur- und Quellenverzeichnis

#### Literatur

Bürgener, M.1963: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 111 Arolsen, Bad Godesberg

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz. Heft 14, Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (22. September 2015): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV).

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Februar 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landschaft und Forsten, Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung (1997): Standortkarte von Hessen – Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung und Hydrogeologische Karte (Blatt L 4720 Wolfhagen, 1:50.000). Wiesbaden

HLUG - HESS. LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2007): Bodenkarte von Hessen Blatt L4720 Wolfhagen

RP (Regierungspräsidium) Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN (2009): Regionalplan Nordhessen 2009. Landschaftsplan (Gemeinde Twistetal) 1988

#### Internetquellen

www.gruschu.hessen.de/ www.bodenviewer.hessen.de www.geoportal.hessen.de

Aufgestellt:

17.01.2020